

Beitragssordnung des Bad Belziger Jagd - und Sportschützenverein e.V.

Die Beitragsordnung legt die Aufnahmegebühren sowie die Mitglieds-, Versicherungs- und sonstigen Beiträge fest. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung bestätigt beschlossen und ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

1. Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung und gilt für den nachfolgend genannten Zeitraum:

Beginn der Gültigkeit: Vereinsgründung am 25.11.2016;

2. Einmalige Aufnahmegebühren

2.a.) Regulär: Erwachsene ~~und Jungen~~: 250,- € (zweihundertfünfzig)

2.b.) Reduziert auf 50 % der vorgenannten Summe gem. 2.a.) für Erziehungsberechtigte, deren minderjährige Kinder bzw. Jugendliche dem BBJSV e. V. beitreten.
~~insbesondere für Schüler und Jugendliche ohne eigenes Einkommen: 100,- € (einhundert).~~
Bei Minderjährigen wird eine Aufnahmegebühr nicht erhoben.

2.c) Die Eine reduzierte Aufnahmegebühr in Höhe von 100,- € (einhundert) wird auch angewandt auf

Angehörige von aktiven Mitgliedern des BBJSV e. V. sowie Personen, die im gleichen Haushalt des Mitglieds leben,

2.d.) ehemalige Mitglieder des BBJSV e. V., die ordnungsgemäß aus dem BBJSV e. V. ausgeschieden waren und die Wiederaufnahme beantragen und

2.e.) Sportlerinnen und Sportlern, die nachweislich an Meisterschaften und Wettkämpfen im Schießsport teilgenommen hatten und den BBJSV e. V. zukünftig bei Wettkämpfen vertreten werden.

Über die Anwendung von Pkt. 2.b.) bis 2.d.) entscheidet der Vorstand.

2.f.) Die Regelung 2.e.) wird auch auf Sportler/innen angewandt, die als Inhaber eines Jagdscheins an schießsportlichen Wettkämpfen der Jagdverbände für den BBJSV e. V. ~~Teilnehmen~~.

(2. geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.22- 14.04.2024)

3. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen inklusive aller abzuführenden Beiträge (wie BSB, LSB und KSB-PM) für Erwachsene und Jungen insgesamt 80,00 € (achtzig);
für Schüler, Studenten, Auszubildende und Jugendliche ohne eigenes Einkommen insgesamt 50,00 € (fünfzig).

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Jahresbeitrag von € 60,00 (sechzig).

Im laufenden Geschäftsjahr neu aufgenommene Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag vom Beginn des Eintrittsmonats bis zum Jahresende von € 5,- pro Monat sowie die Aufnahmegebühr gem. Pkt. 2.

(3. geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.2024)

4. Abzuführende Beiträge inkl. Versicherung

Die abzuführenden Beiträge sind pauschal im Jahresbeitrag gem. Pkt. 3 bzw. für Neumitglieder in der Aufnahmegebühr gem. Pkt. 2 dieser Beitragsordnung enthalten. Alle abzuführenden Beiträge sind mit der Aufnahmegebühr der Neumitglieder bzw. dem Beitrag der Alt-Mitglieder gem. Pkt. 3. abgegolten.

5. Fälligkeit

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie abzuführenden Beiträge sind Bringeschuld eines jeden Mitglieds zum 1.1. eines jeden Jahres und sind unaufgefordert auf das Girokonto des BBJSV e. V. zu überweisen.

~~Auf der Website des BBJSV e. V. werden die jeweils aktuellen Beiträge und die Kontoverbindung bekannt gegeben.~~

Der Vorstand wird jährlich in geeigneter Weise an die Zahlungsfrist und die Beitragshöhen erinnern.

Neu aufzunehmende Mitglieder erhalten eine Rechnung über die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge besteht bei Austritt oder Ausschluss nicht.

Bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages kann der Vorstand in Einzelfällen einen anderen Fälligkeitstermin festlegen.

Obwohl die Beitragszahlungen zum 1.1. eines jeden Jahres fällig sind wird eine Karezfrist bis zum 31.03. eines jeden Jahres gewährt. Gehen die fälligen Beiträge bis zum 1.4. eines jeden Jahres nicht ein wird das betreffende und Anhörung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.

Gleichzeitig werden registrierende Behörden informiert.

6. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften

Der Zuschuss von bis zu € 60,- (sechzig) pro Jahr und Mitglied, das den BBJSV bei Kreismeisterschaften oder zumindest gleichwertigen Meisterschaften vertritt, erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel und kann auf Beschluss des Vorstandes notfalls im Sinne der Finanzordnung gekürzt werden. Die Startgebühren sind vom jeweiligen Mitglied bei Überschreiten der jeweils aktuell vertretbaren Zuschusssumme einzufordern.

(6. geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2022)

Historie der Änderungen dieser Beitragsordnung:

~~Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2017~~

~~Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2019~~

~~Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2021~~

~~Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2022~~

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.2024